

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 435/2012/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	08.10.2012
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	29.11.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.12.2012	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist hat in ihrer Sitzung am 26.03.2012 beschlossen, für ein Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Hundeübungsplatz“ und „Fußballgolf“ statt bisher landwirtschaftlicher Fläche.

Die Vorabstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind abgeschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der Vorschlag, wie mit diesen Anregungen umgegangen werden soll, werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Plan in seiner aktuellen Fassung auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch die Antragsteller übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neumann

Anlagen:

- Planentwurf
- Begründung